

Ergänzungen zum Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021

Anlage zum Schreiben von Herrn Duveneck vom 17. Dezember 2020

Redaktion:

Christiane Kose, II D

Dr. Katharina Thoren, II D 8

Christiane.Kose@senbjf.berlin.de

Katharina.Thoren@senbjf.berlin.de

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der AG Handlungsrahmen des Hygienebeirats

Inhalt:

I. Ergänzungen, die den Unterricht betreffen	4
1. Sonderpädagogische Kleinklassen.....	4
2. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen	4
<i>Unterricht im Regelbetrieb</i>	<i>4</i>
<i>Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause</i>	<i>4</i>
<i>Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause</i>	<i>4</i>
II. Ergänzungen für schulische Angebote in außerunterrichtlichen Zeiten	6
Präambel	6
1. Primarstufe - Außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung im Alternativszenario	6
<i>Für wen sind 2,5 h außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) vorgesehen?...</i>	<i>6</i>
<i>Welche Aufgaben erfüllen die Erzieherinnen und Erzieher?</i>	<i>7</i>
<i>Was wird von Erzieherinnen und Erzieher und koordinierenden Fachkräften erwartet?</i>	<i>7</i>
<i>Was wird im Mindeststandard zugunsten der Absicherung des Alternativszenarios (Stufe rot) nicht von dem weiteren pädagogischen Personal angeboten?</i>	<i>7</i>
<i>Wie können die 2,5 Stunden außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung organisiert werden?</i>	<i>7</i>
<i>Gibt es im Alternativszenario ein warmes Mittagessen?</i>	<i>7</i>
<i>Wer kann die Schulen bei der Planung des Alternativszenarios beraten?</i>	<i>8</i>
2. Ganztag in der Sekundarstufe I	8
<i>Welche alternativen Angebote können gemacht werden, wenn Präsenzangebote nicht möglich sind?</i>	<i>8</i>
<i>Wie kann das Abweichen vom Kooperationsvertrag nach einer Rahmenvereinbarung rechtssicher gestaltet werden?</i>	<i>8</i>
<i>Wie kann die die Modifizierung bei einem Honorarvertrag rechtssicher gestaltet werden?</i>	<i>8</i>
3. Förderung und Betreuung bei Schließung der Schulen, im Alternativszenario und bei angeordneter Quarantäne für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen beruflich tätig sind.....	8
<i>Grundsätze zur Notbetreuung</i>	<i>8</i>
<i>Organisation der Notbetreuung</i>	<i>8</i>
<i>Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Notbetreuung.....</i>	<i>9</i>
<i>Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung</i>	<i>9</i>
<i>Mindeststandard der Notbetreuung.....</i>	<i>9</i>
<i>Kinderschutz</i>	<i>9</i>
<i>Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler an ISS, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien.....</i>	<i>10</i>
4. BuT – Lernförderung.....	10
<i>In welchen Stufen kann die ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Lernförderung) stattfinden?</i>	<i>10</i>
<i>Welche Vereinbarungen sind in der Ergänzungsvereinbarung als Anlage zum Kooperationsvertrag enthalten?</i>	<i>10</i>
<i>Was muss für die BuT-Lernförderung im Alternativszenario vereinbart werden?</i>	<i>10</i>
<i>Kann die BuT-Lernförderung auch digital angeboten werden?</i>	<i>10</i>
<i>Wann muss in der BuT-Lernförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?</i>	<i>10</i>
<i>Kann der Umfang der BuT-Lernförderung bei einer Schulschließung oder einer angeordneten Quarantäne ausgeweitet werden?</i>	<i>11</i>
5. Ergänzende Pflege und Hilfe	11
<i>Wird die ergänzende Pflege und Hilfe in allen Stufen des Corona-Stufenplans angeboten?.....</i>	<i>11</i>
<i>Wie kann die ergänzende Pflege und Hilfe im Alternativszenario angeboten werden?</i>	<i>11</i>
<i>Welche Absprachen sollen mit den Anbietern der ergänzenden Pflege und Hilfe getroffen werden?</i>	<i>11</i>
<i>Welche Maßnahmen aus dem Stufenplan gelten für Schulhelferinnen und Schulhelfer?</i>	<i>11</i>

6. Programm Jugendsozialarbeit an Schulen	11
<i>Welche Aufgaben haben die sozialpädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ über Träger der freien Jugendhilfe im Alternativszenario der Schulen ihre Angebote umsetzen?.....</i>	<i>11</i>
7. Bonus-Programm	12
<i>Können die Aktivitäten aus dem Bonus-Programm auch im Alternativszenario weitergeführt werden? ...</i>	<i>12</i>
<i>Sind nach erfolgten Angebotsanpassungen neue Verträge zwischen den Schulen und den Beauftragten Kooperationspartnern/Honorarkräften abzuschließen?</i>	<i>12</i>
8. Informationen zu Praktika im Schuljahr 2020/2021 unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie.....	12
<i>Praktika in der allgemeinbildenden Schule</i>	<i>12</i>
<i>Praktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren</i>	<i>13</i>
<i>Praktika im Rahmen des Antrags auf Zuerkennung der Fachhochschulreife</i>	<i>13</i>
9. Bildungsbegleitung in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)	13
Anlage 1 – Liste der systemrelevanten beruflichen Tätigkeiten	15
Anlage 2 - Erklärung der Eltern	19

I. Ergänzungen, die den Unterricht betreffen

1. Sonderpädagogische Kleinklassen

Sonderpädagogische Kleinklassen nach § 4 Abs. 3 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (SoPädVO) in Verbindung mit teilstationären oder ambulanten Leistungen nach §§ 27 ff und § 35a SGB VIII finden in den Stufen Orange und Rot weiterhin in den Kleingruppen mit i.d.R. bis zu sechs Schülerinnen und Schülern statt. Dabei sind die schulischen Hygienepläne konsequent einzuhalten. Individuelle Abweichungen sind im Einvernehmen mit der regionalen Schulaufsicht möglich. Sollte es zu Einschränkungen des Präsenzunterrichts kommen, werden insbesondere die Leistungen nach dem SGB VIII bei Zustimmung des Trägers und des jeweiligen Jugendamts für Einzelförderung und familienstützende Arbeit verwendet, wobei Maßnahmen des Kinderschutzes besondere Beachtung finden.

2. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen

Die Bedarfe von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen sind im Schuljahr 2020/2021 besonders in den Blick zu nehmen. Durch die pandemiebedingte Schließung der Schulen sind bei vielen dieser Kinder und Jugendlichen keine Lernfortschritte, ja sogar Lernrückschritte zu beobachten. In ganz besonderem Maße betrifft dies den Erwerb der deutschen Sprache. Folgendes ist deshalb für das Schuljahr 2020/2021 zu beachten:

Unterricht im Regelbetrieb

Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen müssen gemäß der jeweils vorgeschriebenen Stundentafel/ Stundenzahl unterrichtet werden und Unterrichtsausfall sollte vermieden werden.

Schulisch angeleitetes Lernen zu Hause

Bei der Entwicklung von Konzepten für das schulisch angeleitete Lernen zu Hause (saLzH) ist es erforderlich, die technische Ausstattung und Medienkompetenz sozial benachteiligter und neu zugewandelter Schülerinnen und Schüler besonders zu berücksichtigen. Insbesondere neu zugewanderte geflüchtete oder sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler verfügen häufig weder über geeignete Arbeitsplätze zu Hause noch über die technische Ausstattung für online-basiertes Lernen (W-LAN, Notebooks, Tablets). Hinzu kommt häufig die fehlende Medien- und Sprachkompetenz. Es müssen also Konzepte entwickelt werden, die diesen Bedarfen gezielt Rechnung tragen (langfristige gezielte ITG-Kompetenzstärkung vor Eintritt in saLzH, Bedarfserfassung an technischen Geräten, Konzeptentwicklung für adäquate nicht-digitale Aufgabenstellung und -bearbeitung sowie zum Feedback und zu der praktischen Umsetzung (Übergabe der Aufgaben in der Schule, in Unterkünften, per Post).

Kopplung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause

Bei den Konzepten zur Beschulung in hybriden Unterrichtsformen sind die Anteile am Präsenzunterricht abhängig von den Jahrgangsstufen. Für Schülerinnen und Schüler mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen sind Lernfortschritte im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause kaum oder gar nicht möglich. Deshalb sind diese Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen im Falle der Durchführung von hybriden Unterrichtsformen beim Präsenzunterricht vom Stundenumfang her den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe gleichgestellt.

In den schulischen Konzepten für das Schuljahr 2020/2021 wird dargelegt, wie bei eventuellen Schulschließungen bzw. Hybridformen von Präsenzunterricht und saLzH der Kontakt zu dieser Gruppe von Schülerinnen und Schülern hergestellt und das saLzH ziel- und bedarfsorientiert durchgeführt wird.

Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind über die schulischen Maßnahmen angemessen und bedarfsgerecht auch mehrsprachig zu informieren. Hierfür stellt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie den Schulen geeignetes mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung. Im Falle der Durchführung von saLzH nehmen die Klassenleitungen direkten Kontakt zu den Eltern auf, um mit ihnen die konkrete Durchführung zu besprechen.

Im Lernraum Berlin wurde eine Informations- und Austauschplattform für Lehrkräfte der Willkommensklassen „Willkommensklassen Berlin“ eingerichtet mit Hinweisen zum digitalen und nichtdigitalen Lernen im DaZ/DaF-Bereich und zum sprachsensiblen Fachunterricht. Zudem gibt es hier auch eine Plattform „Willkommenschüler*innen Berlin“ zum Selbststudium für Schülerinnen und Schüler mit geringen Deutschkenntnissen der Sekundarstufe. Die Informationen hierzu sind auf den Seiten der SenBildJugFam verfügbar unter:

<https://www.lernraum-berlin.de/osz/course/view.php?id=23276>.

Bei der Entwicklung von schulinternen Konzepten stehen das Zentrum für Sprachbildung (ZeS), die regionalen Koordinierungsstellen für Willkommensklassen, die regionalen Schulberaterinnen und –berater für Willkommensklassen sowie die fachlich zuständigen Referentinnen und Referenten der SenBildJugFam den Schulen und Lehrkräften beratend zur Verfügung.

II. Ergänzungen für schulische Angebote in außerunterrichtlichen Zeiten

Präambel

Bildung und Erziehung findet an Berliner Schulen meistens über den ganzen Tag statt. Der formale Unterricht wird durch vielfältige weitere Angebote ergänzt. Bei der Planung von Szenarien des Corona-Stufenplans sind auch für die außerunterrichtlichen Zeiten Vorgaben zu beachten, die im Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/2021 bereits hinterlegt sind und hier konkretisiert werden.

Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Handlungsrahmen und dem Corona-Stufenplan als Teil des Musterhygieneplans in der jeweils gültigen Fassung ist demnach eine gemeinsame Aufgabe von allen an der Schule tätigen Personen und umfasst sowohl den Unterricht als auch die außerunterrichtliche Zeit. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen so einzusetzen, dass die Kinder und Jugendlichen bestmöglich davon profitieren, ist das Ziel der Umsetzung der Szenarien aus dem Handlungsrahmen in den Corona-Stufenplan.

Der Planung der Szenarien für außerunterrichtliche Angebote in den einzelnen Stufen liegt der Gedanke zugrunde, dass diese auch unter den Bedingungen der verschiedenen Stufen erbracht oder in alternativen Formen angeboten werden sollen. Insbesondere die Gruppe der Kinder und Jugendlichen, die in ihrem häuslichen Umfeld kaum Unterstützung beim Lernen bekommen, sollen in den alternativen Angebotsformen besonders beachtet werden.

Die Kooperationspartner der Schulen gehören zum pädagogischen Personal und sind keine schulfremden Personen. Die Angebote der Kooperationspartner sind eine wertvolle Ressource und können in allen Stufen und bei temporären Schulschließungen zu besseren individuellen Angeboten beitragen. Alternative Formen der Leistungserbringung in den verschiedenen Szenarien sollen gut geplant und mit den Kooperationspartnern abgestimmt werden.

Im Falle der Zuordnung der Schule zu einer anderen Stufe als der grünen, sind die Kooperationspartner sofort zu informieren. Die im Vorfeld getroffenen Verabredungen werden dann aktiv umgesetzt.

1. Primarstufe - Außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung im Alternativszenario

Auch im Alternativszenario soll ein Mindeststandard des zeitlichen Umfangs von Betreuung und Unterricht etabliert werden. Dieser wird zum einen dem Recht des Kindes auf Bildung gerecht und zum anderen ist es ein Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kinder benötigen neben dem Unterricht auch soziale Kontakte und Freizeitangebote. Pädagogische Angebote während der außerunterrichtlichen Zeit bieten eine bestmögliche Verzahnung von Bildungselementen über den ganzen Tag sowie die Möglichkeit zu mehr förderlichen Angeboten.

Familien sollen verlässliche Zeitfenster für die berufliche Tätigkeit haben. Drei Stunden Unterricht pro Schultag, ergänzt um 2,5 Stunden außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung sollen verlässliche Zeiten sicherstellen.

Nachfolgend ist der Mindeststandard im Alternativszenario beschrieben. Ergänzend können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen weitere Angebote gemacht werden.

Für wen sind 2,5 h außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung (eFöB) vorgesehen?

Für jedes Kind mit einem eFöB-Vertrag oder im gebundenen Ganztags sind täglich 2,5 Stunden oder 12,5 Stunden wöchentlich außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung anzubieten.

Welche Aufgaben erfüllen die Erzieherinnen und Erzieher?

Die gesamte Ressource für das nicht unterrichtende pädagogische Personal wird prioritär für die erforderlichen 5 Stunden pro Lerngruppe (2,5 pro halbierte Lerngruppe) eingeplant.

Was wird von Erzieherinnen und Erzieher und koordinierenden Fachkräften erwartet?

Die Dienstpläne sollen so gestaltet werden, dass, auch bei Gruppenteilung, möglichst die gleiche Fachkraft für jede Lerngruppe 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich zur Verfügung steht.

Was wird im Mindeststandard zugunsten der Absicherung des Alternativszenarios (Stufe rot) nicht von dem weiteren pädagogischen Personal angeboten?

- keine VHG – Zeiten
- keine Doppelsteckung im Unterricht
- keine Vertretung der Zeiten, in denen Unterricht stattfindet (die Zeiten von 3 h Stunden Unterricht sind in der Regel durch Lehrkräfte abzudecken und zu vertreten. Die gegenseitige Unterstützung von Lehrkräften und dem weiteren pädagogischen Personal ist einvernehmlich möglich)
- keine weiteren Differenzierungs- und AG-Angebote
- keine über die 2,5 Stunden pro halbierte Lerngruppe hinausgehenden Angebote

Beispielberechnung einer Musterschule (durchschnittliche Ausstattung)Bedarf weiteres pädagogisches Personal:

30 Lerngruppen a 2,5 h mal 2 gleich 5 Stunden pro Tag und Lerngruppe mal 5 Tage = 750 Stunden in der Woche

Bestand:

40,15 VZE mal 34 h (wöchentliche Arbeitszeit minus mpA und Vertretung) pro Woche gleich 1365,10 h

Ergebnis:

Einem Bedarf von 750 Stunden pro Woche stehen 1365 Stunden Bestand gegenüber.

Damit wird der Mindeststandard der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung mit 750 Stunden abgedeckt und die übrigen Ressourcen können schulspezifisch eingesetzt werden.

Wie können die 2,5 Stunden außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung organisiert werden?

Die Zeitmodelle können vielfältig sein. Während der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr können sowohl Unterricht als auch außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung eingeplant werden. Genutzt werden können alle Räume und Turnhallen sowie Orte, an denen Inseln der Förderung geschaffen werden können. Es ist auch nicht erforderlich, die 2,5 Stunden nach dem Unterricht zu organisieren, auch einzelne Zeitfenster und Angebote vor dem Unterricht sind möglich.

Gibt es im Alternativszenario ein warmes Mittagessen?

Das Mittagessen ist für Kinder ein wichtiger Beitrag zum gesunden Aufwachsen. Es soll auch im Alternativszenario ausgegeben werden. Die Mittagspause kann in das verlässliche Angebot von 2,5 Stunden integriert werden. Im Einzelfall kann mit dem Schulamt und dem Caterer über Alternativen gesprochen werden. Es entscheidet das Schulamt als Vertragspartner des Caterers.

Wer kann die Schulen bei der Planung des Alternativszenarios beraten?

Die Serviceagentur Ganzttag veröffentlicht Impulse zur Gestaltung des Alternativszenarios und bietet schulbezogene persönlichen Beratungen ebenfalls an (vgl. <https://www.sag-berlin.de/>).

2. Ganzttag in der Sekundarstufe I

Können die Kooperationspartner des Ganztags die vertraglich vereinbarten Angebote in allen Stufen des Corona-Stufenplans durchführen?

Die Kooperationspartner des Ganztags, also die natürlichen und juristischen Personen, mit denen die Schulleitung Verträge abgeschlossen hat, können Leistungen in allen Szenarien anbieten. Wie im Stufenplan vorgesehen, sind konkrete Absprachen zwischen den Vertragspartnern über die Leistungserbringung zu treffen.

Welche alternativen Angebote können gemacht werden, wenn Präsenzangebote nicht möglich sind?

Es können bei einer Einstufung in die Stufen orange und rot Angebote vereinbart werden, welche dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele dienen und auf der Grundlage des Handlungsrahmens zum gelingenden Lernen beitragen. Dabei können die Angebote auch digital stattfinden und so ein Beitrag zur Unterstützung des schulischen Lernens zu Hause sein. Der Einsatz der personellen Ressourcen soll zwischen den Vertragspartnern vereinbart und gut dokumentiert werden.

Wie kann das Abweichen vom Kooperationsvertrag nach einer Rahmenvereinbarung rechtssicher gestaltet werden?

Die Kooperationspartner von Rahmenvereinbarungen vereinbaren eine Modifizierung der Leistungserbringung nach Absprache vertraglich mit einer formlosen Ergänzungsvereinbarung. In der Ergänzungsvereinbarung kann festgeschrieben werden, auf welche Leistungen man sich in welchem Szenario verständigt hat. Auch eine Reduzierung der vereinbarten Stunden kann in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.

Wie kann die die Modifizierung bei einem Honorarvertrag rechtssicher gestaltet werden?

Ein Honorarvertrag kann Nebenbestimmungen enthalten. Die Vertragspartner sollten vor Abschluss des Vertrages vereinbaren, welche Leistungen in welcher Stufe wie erbracht werden. Alternative Angebote können dabei ebenso wie digitale Varianten vereinbart werden. Auch präzise Regelungen zum Nachholen von Angeboten können den Honorarvertrag ergänzen.

3. Förderung und Betreuung bei Schließung der Schulen, im Alternativszenario und bei angeordneter Quarantäne für Kinder, deren Eltern in systemrelevanten Bereichen beruflich tätig sind

Grundsätze zur Notbetreuung

Wenn entsprechend der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und der Angebote der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung kein Regelbetrieb in Präsenz stattfinden, darf, wird über die Einrichtung einer Notbetreuung entschieden. Über deren Details wird im Folgenden informiert.

Organisation der Notbetreuung

Die Absicherung der Notbetreuung ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Schule. Hier werden alle personellen Ressourcen betrachtet und eingesetzt.

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Notbetreuung

Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung fehlt in der Regel die Zeit für das Lernen in häuslicher Umgebung. Für diese soll das schulisch angeleitete Lernen in der Notbetreuung organisiert werden. Die anwesenden Pädagoginnen und Pädagogen begleiten und beraten die Kinder beim Lernen. Der Tag in der Notbetreuung ist so strukturiert, dass Schülerinnen und Schüler in den Zeiten des schulisch angeleiteten Lernens die erteilten Aufgaben bearbeiten können. In den übrigen Zeiten werden Freizeitangebote gemacht, die sich an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung

Die angebotene Notbetreuung richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6. Sie kann nur in Anspruch genommen werden, sofern es keinerlei anderweitige Möglichkeiten zur Betreuung des Kindes/der Kinder gibt.

Alleinerziehende haben grundsätzlich einen Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung.

Ein Anspruch ist darüber hinaus definiert für systemrelevante berufliche Tätigkeiten. Diese sind der Anlage 1 zu entnehmen und werden auch über die Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie veröffentlicht.

Hierbei gilt die so genannte „Ein-Eltern-Regelung“. Es reicht aus, wenn ein Elternteil zu den definierten Berufen gehört.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Förderstufe II haben einen Anspruch auf Notbetreuung, auch wenn die Eltern nicht in systemrelevanten Berufsfeldern tätig sind.

Die Eltern geben eine Eigenerklärung darüber ab, dass die Voraussetzungen erfüllt sind (Anlage 2).

Mindeststandard der Notbetreuung

Im Rahmen der vorhandenen personellen und räumlichen Ressourcen kann jede Schule eigenverantwortlich eine über den Mindeststandard hinausgehende Notbetreuung anbieten.

Die Notbetreuung umfasst in der Regel für die Jahrgangsstufen 1 bis 3 die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Für alle anderen Jahrgangsstufen umfasst die Notbetreuung die Zeit von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr.

Wenn Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sind und einen Arbeitszeitnachweis über eine über den Umfang der Notbetreuung hinausgehende berufliche Tätigkeit erbringen, können die Kinder auch abweichend von diesen Zeiten jeweils früher gebracht und später abgeholt werden (erweiterte Notbetreuung).

Kinderschutz

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern und der häuslichen Betreuungssituation sind Kinder, für die eine Betreuung unter Gesichtspunkten des Kinderschutzes notwendig ist, auf Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung des Jugendamtes/des Regionalen Sozialen Dienstes (ggf. auch telefonisch) und der regionalen Schulaufsicht anspruchsberechtigt.

Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler an ISS, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 an Gymnasien sowie alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Förderstufe II soll ebenfalls eine Notbetreuung organisiert werden. Im Einzelfall kann die Notbetreuung in Kooperation mit der benachbarten Grundschule organisiert werden.

4. BuT – Lernförderung

In welchen Stufen kann die ergänzende Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT-Lernförderung) stattfinden?

Die BuT Lernförderung unterstützt insbesondere bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche. Die BuT-Lernförderung findet grundsätzlich in Präsenzform statt. Auf der Grundlage einer Ergänzungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag kann die BuT-Lernförderung auch digital stattfinden, wenn sich die Schülerinnen und Schüler in Quarantäne befinden und schulisch angeleitetes Lernen zu Hause durchgeführt wird oder eine Schulschließung angeordnet wurde.

Welche Vereinbarungen sind in der Ergänzungsvereinbarung als Anlage zum Kooperationsvertrag enthalten?

Die BuT-Lernförderung soll für Kinder und Jugendliche in Quarantäne, im schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) oder bei angeordneter Schulschließung das durch Lehrkräfte durchgeführte schulisch angeleitete Lernen zu Hause ergänzen. Die Erforderlichkeit und der Umfang der BuT-Lernförderung während den o. g. Zeiten sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen und in der Ergänzungsvereinbarung zu hinterlegen. Die Vertragspartner verständigen sich auch über die zu bildenden Lerngruppen. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung der Schule die BuT-Lernförderung im Alternativszenario, bei angeordneter Quarantäne und bei Schulschließungen in kleineren Gruppen als sechs Personen durchgeführt werden.

Was muss für die BuT-Lernförderung im Alternativszenario vereinbart werden?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verständigen sich mit dem Anbieter über die Umsetzung der BuT-Lernförderung im Alternativszenario in einem Abstimmungsgespräch. Der Anbieter der BuT-Lernförderung legt nach der Abstimmung der Erforderlichkeit und des Umfangs der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Übersicht über die angebotene Lernförderung zur Abzeichnung vor. Die Übersicht enthält die Anzahl der Lerngruppen, die Anzahl der wöchentlich vorgesehenen Stunden pro Lerngruppe, die Namen der Schülerinnen und Schüler sowie den fachlichen Bezug (bspw. Mathe, Sprachförderung etc.).

Kann die BuT-Lernförderung auch digital angeboten werden?

Die BuT-Lernförderung soll grundsätzlich in Präsenzform stattfinden. Ist die BuT-Lernförderung nur in digitaler Form möglich, weil beispielsweise Schülerinnen oder Schüler in Quarantäne sind, schulisch angeleitet zu Hause lernen oder Schulschließungen angeordnet werden, legt der Anbieter der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Umsetzungskonzept für das digitale Lernen zur Genehmigung vor. In dem Umsetzungskonzept ist kurz dazulegen, mit welchen Methoden und in welchen Szenarien die Ziele der BuT-Lernförderung erreicht werden sollen. Dabei wird vom Anbieter ausgeführt, in welcher Organisationsform und in welchen digitalen Settings die BuT-Lernförderung angeboten wird. Ergänzend werden von dem Anbieter die Tools dargestellt, in denen das digitale Lernen erfolgt. Dabei bestätigt der Anbieter, dass er geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen einhält.

Wann muss in der BuT-Lernförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

Grundsätzlich gelten die Vorgaben aus dem Stufenplan und aus dem Hygieneplan auch für die BuT-Lernförderung. Da die BuT-Lernförderung meistens nicht im Klassenverband stattfindet, ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten und es gilt eine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für Lehrkräfte der BuT-Lernförderung und Teilnehmende.

Kann der Umfang der BuT-Lernförderung bei einer Schulschließung oder einer angeordneten Quarantäne ausgeweitet werden?

Festlegungen über die Ausweitung des Umfangs der ergänzenden Lernförderung können auf der Grundlage der Ergänzungsvereinbarung getroffen werden. Über die Erforderlichkeit entscheidet die Schule. Die Lernziele der BuT-Lernförderung sollten mit den das schulisch angeleitete Lernen zu Hause durchführenden Lehrkräften vereinbart werden.

5. Ergänzende Pflege und Hilfe

Wird die ergänzende Pflege und Hilfe in allen Stufen des Corona-Stufenplans angeboten?

Die Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe werden durch Schulhelferinnen und Schulhelfer in allen Stufen angeboten und richten sich nach dem festgestellten Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Ergänzende Pflege und Hilfe wird bedarfsgerecht auch im Fall einer Notbetreuung angeboten.

Wie kann die ergänzende Pflege und Hilfe im Alternativszenario angeboten werden?

Für die im Alternativszenario einzuplanenden getrennten Lerngruppen sollte schon bei der Aufteilung der Gruppen die Ressource der ergänzenden Pflege und Hilfe so geplant werden, dass die Schülerinnen und Schüler die erforderliche Unterstützung bekommen können und ggf. die Kinder und Jugendlichen mit Unterstützungsbedarf in den gleichen Teilgruppen sind.

Welche Absprachen sollen mit den Anbietern der ergänzenden Pflege und Hilfe getroffen werden?

Alle Abweichungen von den vereinbarten Leistungen müssen mit dem anbietenden Träger abgestimmt werden. Es wird insbesondere empfohlen, den Einsatz der Schulhelferinnen und Schulhelfer im Alternativszenario gemeinsam zu planen und abzustimmen, bevor die Stufe „rot“ zugewiesen wird. Die Schule kann mit den Anbietern auch eine Betreuung im häuslichen Umfeld vereinbaren, wenn beide Vertragspartner das für erforderlich halten.

Welche Maßnahmen aus dem Stufenplan gelten für Schulhelferinnen und Schulhelfer?

Schulhelferinnen und Schulhelfer sind meist nicht ausschließlich einem Klassenverband zugeordnet. Sie sind daher zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen in jeder Stufe zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet. Da der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann, sollen Schulhelferinnen und Schulhelfer die Möglichkeiten zur Desinfektion intensiv nutzen.

6. Programm Jugendsozialarbeit an Schulen

Welche Aufgaben haben die sozialpädagogischen Fachkräfte, die im Rahmen des Landesprogramms „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ über Träger der freien Jugendhilfe im Alternativszenario der Schulen ihre Angebote umsetzen?

Für die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit (JSA) am jeweiligen Standort bedeutet die Zuordnung einer Schule zu einer Stufe unter Umständen, dass sie ihr etabliertes Angebot nicht wie gewohnt umsetzen können. Entsprechend wichtig ist es, in stetigem Austausch mit der Schulleitung und den weiteren Professionen am Standort zu bleiben und verbindliche Absprachen zu Umsetzungsmöglichkeiten zu treffen.

Im Folgenden eine Übersicht zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendsozialarbeit unter (sich verschärfenden) Corona-Bedingungen:

- Kontakt zu Schülerinnen und Schüler und Eltern herstellen, vermitteln und halten
- Angebote für Schülerinnen und Schüler anpassen oder bedarfsorientiert neue Angebote umsetzen
- tägliche Absprachen im Team, Kollegium und mit der Schulleitung

- Zeit ggf. für konzeptionelle, planerische, organisatorische und Vernetzungsarbeit nutzen

Wie sich aus den Erfahrungen im Frühjahr 2020 gezeigt hat, sollte die Intensivierung der Einzelfall- und Beratungsarbeit, insbesondere mit Bezug auf vulnerable Gruppen, im Fokus der Jugendsozialarbeit unter Corona-Bedingungen stehen. Hinzu kommt die Intensivierung der Vernetzungsarbeit nach innen und außen (Stichwort: multiprofessionelle Zusammenarbeit, sozialräumliche Vernetzung), denn je stabiler die Kooperationsstrukturen an Schule und mit weiteren Partnerinnen und Partnern im Sozialraum, desto flexibler und zielgerichteter kann auf die Krisensituation reagiert werden.

- Besonders relevante inhaltliche Schwerpunkte:
- Elternarbeit
- Prävention von (virtueller) Schuldistanz
- Kinderschutz
- Unterstützung bei psychischen Problemen
- Medienkompetenz

Mit dem Fokus auf die Zielgruppe der sozialbenachteiligten Schülerinnen und Schüler werden die außerschulischen Unterstützungssysteme durch die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit einbezogen und ggfs. in Fällen von Kinderschutz oder psychischen Problemen an Notdienste oder Beratungsstellen (SIBUZ, Regionale Sozialpädagogische Dienste, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste etc.) weitervermittelt.

Ergänzende Informationen zur Jugendsozialarbeit sind in der „Handlungsorientierung für die Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen unter Corona-Bedingungen“ nachzulesen.

7. Bonus-Programm

Können die Aktivitäten aus dem Bonus-Programm auch im Alternativszenario weitergeführt werden?

Die Aktivitäten können im Alternativszenario weitergeführt werden, wobei die Unterstützungsangebote auf die jeweilige Situation vor Ort anzupassen sind. Dabei sollten die Angebote verstärkt Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, die zur Schuldistanz neigen und deren Kontakt zur Schule im schulisch angeleiteten häuslichen Lernen aufgrund fehlender Infrastruktur und/oder aufgrund anderer Problemlagen zu Hause nicht oder nur teilweise sichergestellt werden kann. Die Angebote sollen pandemiebedingte Folgen wegen fehlender oder geringerer Förderung kompensieren. Entsprechende Abstimmungen zwischen der Schulleitung und den Kooperationspartnern haben dabei zu erfolgen und sind zu dokumentieren.

Sind nach erfolgten Angebotsanpassungen neue Verträge zwischen den Schulen und den Beauftragten Kooperationspartnern/Honorarkräften abzuschließen?

Neue Verträge müssen nicht abgeschlossen werden, eine Anlage mit konzeptionellen Anpassungen zur existierenden Vereinbarung zwischen Schulen und Kooperationspartnern genügt. Im Einvernehmen der Vertragspartner können Honorarverträge und Werkverträge um Nebenabreden ergänzt werden, die eine an die Situation angepasste Leistungserbringung ermöglichen.

8. Informationen zu Praktika im Schuljahr 2020/2021 unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie

Praktika in der allgemeinbildenden Schule

Das Betriebspraktikum in der Jahrgangsstufe 9 ist nach AV Duales Lernen und Rahmenlehrplan Wirtschaft-Arbeit-Technik an der ISS und GemS ein Pflichtpraktikum. Die Durchführung ist bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 den Schulen freigestellt. Alle weiteren Praktika werden von den Schulen (ISS, GemS, Gym) im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung nach der AV Duales Lernen organisiert.

In den Fachbriefen Nr. 11 und Nr. 12 für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik sowie in dem Informationsschreiben an die allgemeinbildenden Schulen vom 16.09.2020 sind Erläuterungen zur Durchführung von Praktika formuliert. Sollte ein Betriebspraktikum nicht durchgeführt werden können, liefert der Fachbrief Nr. 11 Wirtschaft-Arbeit-Technik Anregungen, wie Praxisbegegnungen simuliert werden können.

Berufs- und Anschlussberatung/ Perspektivgespräche am Übergang in der allgemeinbildenden Schule

Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler in den Abgangsklassen eine Beratung zu ihren Anschlussperspektiven durch die BSO-Teams und BSO-Tandems erhalten.

Die Beratung erfolgt nach Möglichkeit in Präsenz unter Einhaltung der grundsätzlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Online-Beratung und telefonische Beratung sind zulässig, sofern eine Einverständniserklärung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter vorliegt. Die Schule trifft Vorkehrungen, dass aller Schülerinnen und Schüler an einer Beratung teilnehmen können. Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler ohne technische Ausstattung (z.B. Mobilfunknummer, Internetzugang, geeignetes Endgerät) einen Zugang zur Beratung an ihrer eigenen Schule erhalten.

Praktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen und Oberstufenzentren

In allen Bildungsgängen finden die vorgesehenen Praktika im Schuljahr 2020/2021 vollumfänglich statt. Der Umgang mit Ausfallzeiten oder bei Verlust der Praxisstelle ist aufgrund der Corona-Pandemie ist der jeweils geltenden Verordnung zu entnehmen.

Für den Infektionsschutz gilt der Musterhygieneplan Corona Teil C – schulische berufliche Bildung¹.

Praktika im Rahmen des Antrags auf Zuerkennung der Fachhochschulreife

Einjähriges gelenktes Praktikum

Die Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 9/2018 vom 18.10.2018 gilt entsprechend des Schreibens vom 16.11.2020 mit der Maßgabe, dass Fehltage im Schuljahr 2020/2021, die in der durch die Pandemie bedingten Ausnahmesituation begründet liegen, unberücksichtigt bleiben. Dies betrifft Fehltage aufgrund einer eigenen Erkrankung mit COVID-19 oder einer behördlich angeordneten Quarantäne sowie Fehltage, die durch eine Schließung der Praktikumsstelle entstanden sind.

9. Bildungsbegleitung in der Integrierten Berufsausbildungsvorbereitung (IBA)

Neben den Lehrkräften sind im Bildungsgang IBA Bildungsbegleiterinnen und -begleiter als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Im Rahmen ihrer Aufgaben gilt der Musterhygieneplan Corona Teil C – schulische berufliche Bildung.

Im Alternativszenario entsprechend des Stufenplans übernehmen die Bildungsbegleitenden folgende zusätzlichen Aufgabenschwerpunkte in enger Abstimmung mit den Klassenleitungen und Lehrkräften unter Nutzung auch digitaler Instrumente:

- Herstellung oder Aufrechterhaltung der technischen Infrastruktur für die Kommunikation zwischen Schule, Schülerin und Schüler und Bildungsbegleitung,
- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der regelmäßigen und systematischen Kommunikation mit jeder Schülerin und jedem Schüler zur Weiterentwicklung Berufswegplanung und der Persönlichkeit sowie Identifizierung von Gefährdungssituationen,

¹ https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-schuloeffnung/musterhygieneplan_schulische_berufliche_bildung.pdf

- Identifizierung Abbruchgefährdeter und Ableitung präventiver Maßnahmen in Abstimmung mit Klassenleitung und anderen inner- und außerschulischen Beratungsexperten,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Lernaufgaben, auch zu kooperativen und kollaborativen Arbeitsformen,
- Unterstützung zur Weiterentwicklung der Selbststeuerung der Lernprozesse.

Diese Aufgaben sind insbesondere unter den Pandemiebedingungen für die IBA-Schülerschaft bedeutsam, um Kompetenzdefizite zu minimieren und die Anschlüsse in die Berufsausbildung und weitere Qualifikationen zu gewährleisten.

Anlage 1 – Liste der systemrelevanten beruflichen Tätigkeiten

Kategorie I		
I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
I.1	Polizei	
I.2	Feuerwehr	
I.3	Justizvollzug	
I.4	Bundeswehr	
I.5	Hilfsorganisationen	<ul style="list-style-type: none"> • z. B. Johanniter Unfallhilfe, Malteser, DRK, THW, freiwillige Feuerwehr, Notfallseelsorge, Krisentelefone, etc. • Freiwilligenagenturen zur Beratung und Vermittlung von Freiwilligen in der Coronahilfe
I.6	Krisenstabspersonal	
I.7	betriebsnotwendiges Personal im Gesundheitsbereich <i>(insbesondere ärztliches Personal, Pflegepersonal und medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Personal der Krankenhäuser (u. a. ärztliches Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern; Beschaffung, Logopäden, Ergotherapeuten) • Auszubildende und Studierende im Gesundheits- und Pflegebereich • Personal in Laboren und Apotheken • alle Arztpraxen einschließlich des dort tätigen betriebsnotwendigen Personals • Psychotherapeuten, Psychiater, Psychologen/innen in niedergelassenen Praxen • Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Podologen • Hebammen • Versorgung mit lebenserhaltenden Medizinprodukten, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Gesundheitshandwerke, Zahntechniker, Orthopädiegeschäfte • (Private) Krankentransporte
I.8	betriebsnotwendiges Personal im Pflegebereich	<ul style="list-style-type: none"> • Stationäre und ambulante Pflege einschließlich Reinigung, Versorgung, Küche etc.
I.9	Behindertenhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Behindertenwerkstätten • Beschäftigte in ambulanten Angeboten sowie

Kategorie I		
I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
	*hierunter fallen auch MA von freien Trägern	in stationären / teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe *
I.10	betriebsnotwendiges Personal von BVG, S-Bahn, BWB, BSR, weiterer Unternehmen des ÖPNV und der Ver- und Entsorgung, Energieversorgung (Strom, Gas)	<p>ÖPNV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrdienste, Leitstellen / Betriebszentralen • Sonstige Fahrdienste ÖPNV • Sonstige Leitzentralen (Betriebsleitzentrale; Leittechnik) • Reinigung • Sicherheitspersonal (siehe auch noch Personal kritische Infrastruktur), • Werkstattpersonal <p>Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stromversorgung, Gas, Kraftstoffe (Tankstellen), Heizöl und Fernwärme (systemrelevante Kraftwerke) • Strom- / Gasversorger z.B. 50Hertz, Vattenfall, NBB Netzwerkgesellschaft, Stromnetz Berlin, Gasag • Einrichtungen zur Wartung und Aufrechterhaltung der Netze • u.a. Hersteller von Notstromaggregaten, Zulieferfirmen <p>Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versorgung mit Trinkwasser • Abwasserbeseitigung • Einrichtungen zur Wartung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung • erforderlichen Labore; Trinkwasseruntersuchungsstellen <p>Flughafen Berlin-Brandenburg (v. a. Leitstellen, Bodenpersonal im Frachtbereich)</p>
I.11	<p>betriebsnotwendiges Personal und Schlüsselfunktionsträger in <u>ausgewählten öffentlichen Einrichtungen und Behörden von Bund und Ländern, Senatsverwaltungen, Bezirksämtern, Landesämtern und nachgeordneten Behörden, Jobcentern und öffentlichen Hilfeangeboten und Notdienste*</u></p> <p>*hierunter fallen auch MA von freien Trägern</p>	<p>Beschäftigte der bezirklichen Gesundheitsämter</p> <p>Beschäftigte der Ordnungsämter (Aufrechterhaltung der Ordnung im öffentlichen Raum und Kontrolle der Infektionsschutzverordnung)</p> <p>Beschäftigte des ITDZ</p> <p>Beschäftigte des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (zur Leistungssicherung für die Flüchtlinge) sowie Flüchtlingsunterkünfte*</p> <p>Beschäftigte der Kinder- und Jugendhilfe* (hier: Notdienste Kinderschutz, Krisenteams, Regionaler Sozialer Dienst, Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen*, betriebsnotwendiges Personal in der ambulanten Jugendhilfe* Kita-Koordination, Vormünder)</p> <p>Beschäftigte* der Sucht(kranken)hilfe (Suchtberatungsstellen / Suchthilfe; Drogennotdienste)</p> <p>Beschäftigte* der Wohnungsnotfall-/ Wohnungslosenhilfe</p> <p>Beschäftigte* in Frauenhäuser</p> <p>Beschäftigte* in Schwangerschaftskonflikts-Beratungsstellen</p>

Kategorie I		
I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
		<p>Beschäftigte* in Flüchtlingsheimen Beschäftigte *in Kinder- und Jugendambulanzen/ Sozialpädiatrischen Zentren, Kinder- und Jugendambulanzen</p> <p>Gesetzliche Betreuer/innen von Erwachsenen*</p> <p>Lehrkräfte für den Präsenzunterricht und das schulisch angeleitete Lernen an allen Schulen sowie Betreuung an Grundschulen, pädagogisches und nicht pädagogisches Personal für Prüfungen, prüfungs- und abschlussrelevanten Unterricht,</p> <p>Schulpsychologen/innen</p> <p>Beschäftigte der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden</p> <p>Beschäftigte, die in Aufgabenbereichen arbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, sowie der Bundes-, Landes- und Bezirksverwaltung erforderlich sind, hierzu zählen auch Abgeordnete</p> <p>Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärische Abschirmdienst</p> <p>Impfzentren: Personal für den Aufbau (z.B. Messebau)</p>
I.12	Regionaldirektion Berlin-Brandenburg / Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Regionaldirektion v. a. Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld; Leistungsgewährung Arbeitslosengeld, Kindergeldzuschlag (Familienkasse) / IT-Technik • Jobcenter, v. a. Leistungsgewährung ALG II
I.13	Personal, das die Notversorgung in Kita / Kindertagespflege und Schule sichert	<p>Kita / Kindertagespflege: Pädagogisches Personal, Reinigung, ggf. Küche</p> <p>Schule: pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal, wie Erzieher/innen, Betreuer/innen, Lehrkräfte, Hausmeister, Verwaltungsleitungen, Schulsekretäre/innen; Lehrkräfte,</p>
I.14	sonstiges betriebsnotwendiges Personal der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung	<p>Lebensmittel- und Drogeriemärkte (Versorgung mit Lebensmitteln: Lebensmittelketten, auch Bäcker, Konditoren, Tabakwarenhandel, Getränkemärkte, Spätis)</p> <p>Grundversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Produktionseinrichtungen, Groß- und Einzelhandel, Zulieferer, Logistik-Branche einschließlich Kraftfahrer / LKW Deutsche Post inkl. Deutsche Post Inhaus Services, DHL, PIN Mail AG inkl. PIN Services GmbH. • Caterer, die die Essensversorgung von Gemeinschaftsunterkünften, Kitas und Schulen sicherstellen <p>Informationstechnik und Telekommunikation</p>

Kategorie I		
I.	Berufsgruppen	Berufsbezeichnung
		<ul style="list-style-type: none"> • Rechenzentren, • Sicherung der Übertragungsnetze, • Telekommunikationsdienste • z. B. Telekom/Vodafone usw. <p>Weiteres Personal kritische Infrastruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsfirmen (auch Wachdienste f. Bundeswehr) • Not-und Entstörungsdienste z.B. Aufzüge, Gas, Strom, Wasser • Bestatter/innen sowie Friedhofsmitarbeiter/innen; Krematorien • Gerichtsmedizin • Seelsorger /innen aller Konfessionen • Eisenbahngewerbe (Triebfahrzeugführerinnen, Disponenten/-innen) • Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notare und Notarinnen sowie ihre betriebsnotwendigen Mitarbeitenden • Wäschereien (nur in den Kernbereichen zum Erhalt der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung (Krankenhäuser, Pflegebereich, Kitas, Schulen, stationäre Jugendhilfe, soziale Einrichtungen • Gebäudereinigung (nur in den Kernbereichen zum Erhalt der kritischen Infrastruktur und der Grundversorgung (Krankenhäuser, Pflegebereich, Kitas, Schulen, stationäre Jugendhilfe, soziale Einrichtungen • Kälte-und Klimatechnik (nur in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lebensmittel, Rechenzentren)

Anlage 2 - Erklärung der Eltern

Name des Kindes	
Name der Mutter	
Name des Arbeitgebers	
Name des Vaters	
Name des Arbeitgebers	
<input type="checkbox"/>	Ich bin alleinerziehend
Ich/wir gehören zu/r folgenden anspruchsberechtigten Berufsgruppe/n für die Notbetreuung in Schule:	
Elternteil	Berufsgruppen ²
Ich versichere/wir versichern, dass die Betreuung der o.g. Kinder nicht anders bewerkstelligt werden kann. Ich werde/wir werden die Notbetreuung nur im unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen.	
<i>Datum</i>	<i>Unterschrift Elternteil</i>

² Siehe Übersicht über die systemrelevanten Bereiche Kita- und/ oder Schulnotbetreuung